



Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2020, Nr. 22

15. Mai 2020

2. Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge im Gewerbelehramtsbereich sowie affine Masterstudiengänge vom 13. Juli 2018

Vom 15. Mai 2020

Auf Grund von § 8 Abs. 5 i. V. m. § 32 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg durch Eilentscheid gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG i. V. m. § 16 Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 6. Dezember 2010 in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 15. Juli 2019 am 15. Mai 2020 die folgende 2. Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge im Gewerbelehramtsbereich sowie affine Masterstudiengänge beschlossen.

Präambel

Aufgrund der Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg vom 17. März 2020 in der jeweils geltenden Fassung und den weiteren Auswirkungen der Pandemie ist es in vielen Fällen nicht möglich, Studien- und Prüfungsleistungen in der Form durchzuführen, die in der Studien- und Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch festgelegt ist. Daraus ergibt sich ein temporärer, für den Zeitraum der Auswirkungen der Corona-Pandemie gültiger Änderungsbedarf für die Studien- und Prüfungsordnung und das Modulhandbuch.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge im Gewerbelehramtsbereich sowie affine Masterstudiengänge vom 13. Juli 2018 in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 12. Juli 2019

Die „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge im Gewerbelehramtsbereich sowie affine Masterstudiengänge“ wird wie folgt für die in Artikel 2 Abs. 2 festgelegte Geltungsdauer geändert:

- (1) Die vorliegende Änderungsordnung bezieht sich auf die folgenden, in den studiengangsspezifischen Bestimmungen aufgeführten Masterstudiengänge, die aktuell über Studierende verfügen:

1. *Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement*
(vgl. Teil II, Abschnitt 5),
2. *Berufspädagogik – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement*
(vgl. Teil II, Abschnitt 6),
3. *Berufspädagogik – Textiltechnik und Bekleidung/Wirtschaft*
(vgl. Teil II, Abschnitt 7).

(2) Die jeweils zuständigen Studiengangsleitungen der in Abs. 1 aufgeführten Masterstudiengänge können unter Berücksichtigung der derzeitigen Sach- und Rechtslage aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie in Abstimmung mit:

1. dem Prorektor für Lehre, Studium und Digitalisierung,
2. den Modulverantwortlichen des jeweiligen Masterstudiengangs

die unter Abs. 3 angeführten Änderungen an der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge im Gewerbelehramtsbereich sowie affine Masterstudiengänge“ beschließen.

(3) Nach Maßgabe von Abs. 2 durchführbare Änderungen:

1. Durchführung alternativer Lehrveranstaltungsformen:

Lehrveranstaltungen, die eine persönliche Anwesenheit der Lehrenden und Studierenden an der Hochschule erfordern, können durch geeignete online-gestützte Lehrformen ersetzt werden. Es kann auch zu einer Verschiebung der eigentlichen Lehrveranstaltungen oder Teilen davon für die Studierenden im Semester- bzw. Studienablauf kommen.

2. Durchführung alternativer Formen von Praktika:

Von der in Anlage 2.1, 2.2 bzw. 2.3 festgelegten Dauer der schulpraktischen Studien gemäß § 7 Abs. 3 und § 17 sowie § 39 Abs. 5, § 44 Abs. 5 bzw. § 49 Abs. 5 kann abgewichen werden. Die Hochschule bzw. das zuständige *Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen)* legen in gegenseitiger Abstimmung die von den Studierenden in diesem Fall zu erbringenden schulpraxisbezogenen Ersatzleistungen fest. Bei der erforderlichen Kompetenzentwicklung der Studierenden sind die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten an der Schule zu berücksichtigen, insbesondere durch Hospitation, Unterrichtsplanung und Reflexion unter Zuhilfenahme elektronischer Mittel und Medien. Das Zentrum für Schulpraktische Studien bzw. die jeweils zuständige Studiengangsleitung entwickelt in Abstimmung mit den Fächern ein Rahmenkonzept.

Die schulpraktischen Studien können in anderer Form durchgeführt werden, um die persönliche Anwesenheit der Studierenden an den Ausbildungsschulen zu ersetzen. Die zugehörigen Begleitveranstaltungen können in Teilen oder vollständig in anderer Form durchgeführt werden, um die persönliche Anwesenheit der Studierenden zu ersetzen (z. B. durch geeignete online-gestützte Lehrformen). Es kann auch zu einer Verschiebung der Praktika oder Teilen davon für die Studierenden im Semester- bzw. Studienablauf kommen. Die entsprechenden Regelungen gibt die jeweils zuständige Studiengangsleitung in geeigneter Weise jeweils rechtzeitig bekannt.

3. Festlegung alternativer Modulprüfungsformen:

Modulprüfungsformen, die eine persönliche Anwesenheit der Lehrenden und Studierenden an der Hochschule erfordern, können durch geeignete online-gestützte (vgl. § 16) und/oder mündliche oder schriftliche Prüfungsformen ersetzt werden. Die Teilnahme an ersetzenden mündlichen Prüfungsformen ist freiwillig. Das Einverständnis der Studierenden mit den ersetzenden Prüfungsformen ist einzuholen. Wird eine online-gestützte mündliche Prüfung aufgrund technischer Schwierigkeiten unterbrochen und lässt sich die Unterbrechung auch nach zwei Versuchen nicht beheben, so wird die Prüfung abgebrochen und der Prüfungsversuch nicht gewertet.

Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 6.

In beiden Fällen ist zu beachten, dass die alternative Modulprüfungsform bzw. die alternative Studienleistungsform von Anforderung und Umfang her dem entspricht, was für die reguläre Form bisher in den Modulbeschreibungen jeweils festgelegt ist.

Modulprüfungen, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie abgesagt wurden, finden in der Regel im nächsten regulären Prüfungszeitraum statt.

4. Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit gemäß § 18 Abs. 5 bzw. gemäß der studiengangsspezifischen Bestimmungen:

- a. in § 40 Abs. 1 für den Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement* gemäß Abschnitt 5,
- b. in § 45 Abs. 1 für den Masterstudiengang *Berufspädagogik – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement* gemäß Abschnitt 6,
- c. in § 50 Abs. 1 für den Masterstudiengang *Berufspädagogik – Textiltechnik und Bekleidung/Wirtschaft* gemäß Abschnitt 7

wird pauschal um 10 Wochen verlängert; ein Verlängerungsantrag ist nicht erforderlich.

5. Eine Änderung des Themas der Masterarbeit aufgrund von Auswirkungen der Corona-Pandemie erfolgt auf formlosen Antrag an das Akademische Prüfungsamt, dem eine Stellungnahme der Prüferinnen bzw. Prüfer beiliegen muss. Dies gilt nicht als Rückgabe des Themas im Sinne von § 18 Abs. 5 Satz 3. Für das geänderte Thema wird wiederum eine Bearbeitungsfrist in dem Umfang gewährt, der in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Masterstudiengangs genannt ist.

6. Verlängerung der in § 35 geregelten Schutzfristen und Fristverlängerungen.

7. Studierende, die während der Corona-Pandemie neben ihrem Studium nachweislich im Gesundheitswesen oder in sozialen Einrichtungen tätig sind, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen. Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

8. Studierende, die während der Corona-Pandemie aufgrund einer Tätigkeit im Gesundheitswesen oder in sozialen Einrichtungen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem Akademischen Prüfungsamt mitzuteilen.
 9. Anerkennung von geeigneten Ersatzleistungen für das gemäß den studien-gangsspezifischen Bestimmungen in § 5 Abs. 7 vorgesehene Auslandssemester.
- (4) Sofern die unter Abs. 3 Ziffer 1 bis 9 genannten Änderungsmöglichkeiten zur Anwendung kommen, müssen die Änderungen den Studierenden jeweils rechtzeitig vorher bekanntgegeben werden. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu berücksichtigen. Im Anwendungsfall hat außerdem im Falle von Abs. 3 Ziffer 2 und 3 eine geeignete schriftliche Dokumentation der jeweiligen konkreten Änderungen zu erfolgen (im Falle von Ziffer 3: nur Angabe der ersetzenden Modulprüfungsform). Diese sind dem Prorektor für Lehre, Studium und Digitalisierung und dem Akademischen Prüfungsamt umgehend zur Kenntnis zu geben. Die jeweils zuständige Studiengangsleitung der in Abs. 1 genannten Masterstudiengänge kann in Abstimmung mit dem Akademischen Prüfungsamt spezifische Regelungen zur Dokumentationspflicht treffen.
 - (5) Die jeweils zuständige Studiengangsleitung der in Abs. 1 aufgeführten Masterstudiengänge kann die Entscheidungsbefugnis für die Änderungsregelung nach Abs. 3 Ziffer 3 allgemein oder im Einzelfall auf die Prüferinnen und Prüfer übertragen. Für diese gilt Abs. 4 Satz 1 bis 4 entsprechend. Die Übertragung bedarf der Schriftform und ist dem Akademischen Prüfungsamt umgehend zur Kenntnis zu geben.

Artikel 2

Geltungsdauer und Inkrafttreten

- (1) Ab Inkrafttreten dieser Änderungsordnung gelten die Regelungen des Artikels 1. Anderslautende Regelungen der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge im Gewerbelehramtsbereich sowie affine Masterstudiengänge“ vom 13. Juli 2018 in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.
- (2) Diese Änderungsordnung gilt bis zum 30. September 2020. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid des Rektors verkürzt oder verlängert werden.
- (3) Diese Änderungsordnung tritt rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft.

Freiburg, den 05. Mai 2020

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor

